



# Genehmigungsbescheid

vom 15. März 2019

AZ.: 52.03.02-0021/15/11.0-Th

für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

der Firma AVG Ressourcen GmbH in Köln-Heumar  
auf dem Standort Wikingerstraße 100 in 51107 Köln







Köln, den 15. März 2019

## **Genehmigung**

für die

**wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung,  
zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht  
gefährlichen Abfällen**

**durch die Erweiterung der Betriebseinheit BE 06 (Containerab-  
stellplatz)**

**der AVG Ressourcen GmbH in Köln-Heumar auf dem Standort  
Wikingerstraße 100 in 51107 Köln**



**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor .....	9
II. Antragsunterlagen .....	12
III. Nebenbestimmungen.....	12
Bedingungen .....	12
Auflagen .....	13
Allgemeines.....	13
Bauordnung.....	14
Brandschutz .....	15
Immissionsschutz .....	18
Lagerordnung .....	20
Bodenschutz.....	20
Artenschutz .....	20
Sicherheit des Straßenverkehrs .....	21
Natur und Landschaft .....	21
Wasserwirtschaft .....	21
Indirekteinleitergenehmigung .....	24
Vorbeugender Gewässerschutz .....	29
Abfallwirtschaft .....	30
IV. Hinweise .....	31
V. Begründung .....	33
1. Sachverhaltsdarstellung:.....	33
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	34
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens .....	38
4. 4.Anhörung nach § 28 VwVfG NW.....	57
VI. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten .....	58
VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....	59
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen .....	61
Anlage 2: Abfallpositivkatalog.....	63
Anlage 3: Auszug aus dem Übersichtslageplan .....	68
Anlage 4: Öl- und Giftarmplan .....	69



## Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
AbfS	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln -Abfallsatzung - vom 16. Dezember 2015*
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserverordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 1108, 2625)*
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.255)*
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 ((BGBl. I S. 429) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 15.März 1974 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9) *
DVGW W 101	Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete - Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, Ausgabedatum 2006-06*
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Be-

	hördenspostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
FStrG	Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007[1] (BGBl. I S. 1206) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie vom 05.11.2009 (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und der Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 (MBI. NRW. S. 1719, ber. 1993 S. 879)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten -Prüfverordnung - PrüfVO NRW-vom 24.November 2009 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)*
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012*
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
VVBauO NRW	Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung, RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.10.2000 - II A 3 - 100/85 -*
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
WSG-VO	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der RGW Rechtsrheinische Gas- und



Wasserversorgung Aktiengesellschaft in Köln, Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle vom 26. April 1993\*

ZustVU                    Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) \*

\*in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung



## I. Tenor

Aufgrund von § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

**Firma AVG Ressourcen GmbH**  
**Geestemünder Straße 20 in**  
**50735 Köln**

auf ihren Antrag vom 02.03.2015, eingegangen am 24.03.2015, in der zuletzt geänderten Fassung vom 13.03.2019

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

auf dem Standort in der Wikingerstraße 100 in 51107 Köln, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstücke 67, 349, 772, 508 u.a. erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:

- (1) Die Erweiterung der Betriebseinheit BE 06 (Containerabstellplatz) um einen ca. 1.105 m<sup>2</sup> großen Containerabstellplatz (Bereich 2) für ausschließlich nicht brennbare Abfälle in Container oder Behältnissen mit bis zu 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,
- (2) die Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle um 500 Tonnen auf 750 Tonnen in der Betriebseinheit BE 06,
- (3) die Anpassung der Bezeichnungen der Betriebseinheiten,
- (4) die Umsetzung der im Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Dipl.-Ing. Ingrid Eger vom 27.02.2015, Vorgangs-Nr. 14-12-01, beschriebenen Maßnahmen und Änderungen,
- (5) die Nutzung der neuen Löschwassersaugstelle mit einer Leistung von 3.200 l/min gemäß Kapitel 8.2 der Antragsunterlagen,
- (6) die Annahme, die Behandlung (Stör- und Schadstoffentnahme) und die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß zugelassenem Abfallartenkatalog (Anlage 2) in den Lagerboxen E und F sowie Lagerung auf dem Abstellplatz G,
- (7) die Erweiterung des Kleinanlieferplatzes Betriebseinheit BE 09 um ca. 550 m<sup>2</sup>,

- (8) die Flexibilisierung des Zerkleinererbetriebes durch Einsatz von verschiedenen Typen von Zerkleinerern (verfahrens- und herstellerunabhängig),
- (9) die Anzeige nach § 15 BImSchG vom 13.01.2013 und der Anzeigebestätigung vom 19.07.2013 (Az.: 52-A15.1-300.0015/13-Pre):
- die Errichtung und der Betrieb von überdachten Lagerboxen, die Erhöhung der Umschlagkapazität von 50 t/d auf 80 t/d sowie die Errichtung von Sprühnebelanlagen gemäß der Anzeige.

**Nicht genehmigt wird der beantragte Entfall der Feuerwehrezufahrt Steinweg zum bestehenden Containerstellplatz.**

Mit dieser Genehmigung umfasst die Gesamtanlage:

folgende Betriebseinheiten:

- (BE 01) Annahmekontrolle,  
(BE 02) Abfallsortieranlage,  
(BE 03) Abfallvorsortierbereich,  
(BE 04) Behandlung und Lagerung von Abfällen,  
(BE 05) Sicherstellungsbereich,  
(BE 06) Containerabstellplatz,  
(BE 07) Mechanische Behandlung von Abfällen,  
(BE 08) Waschplatz / Dieselkraftstofftankstelle,  
(BE 09) Kleinanliefererbereich und

folgende genehmigte Kapazitäten und Betriebszeiten:

Gesamtdurchsatz: 370.000 t/a bzw. 150 t/h  
Gesamtlagerkapazität: 2.750 t nicht gefährliche Abfälle und < 150 t gefährliche Abfälle  
Umschlagkapazität: 100 t gefährliche Abfälle

Betriebszeiten: Montag bis Freitag von 0:00 bis 24:00 Uhr,  
Samstag 0:00 bis 22:00 Uhr

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.4, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Die Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW,
- die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG:

Die Erteilung der straßenrechtlichen Zustimmung zur Baugenehmigung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein Westfalen nach § 9 Abs. 2 FStrG erfolgt widerruflich und **befristet bis maximal ein Jahr nach Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses** (Modernisierung des Autobahndreiecks Köln- Heumar),

- die Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG:

Die Erteilung der Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser in den kommunalen Abwasserkanal der Stadt Köln nach § 58 WHG erfolgt widerruflich und **befristet bis zum 30.06.2037**.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Abfallbehandlungsanlage Heumar begonnen worden ist.**

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Am 28. September 2017 wurde unter dem Aktenzeichen 52.03.02-0021/15/11.0-Th gemäß § 8a BImSchG die vorzeitige Errichtung des beantragten Vorhabens zugelassen.

Mit Erteilung dieser Genehmigung wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gegenstandslos sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt. Die weitere Errichtung und der Betrieb der Anlage richten sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

## **II. Antragsunterlagen**

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

## **III. Nebenbestimmungen**

### **Bedingungen**

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von

**54.000 €**

(in Worten: vierundfünfzigtausend Euro)

geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, erbracht werden.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Nutzung der Betriebseinheit BE 06 (Containerabstellplatz) widerruflich und befristet bis maximal ein Jahr nach Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses (Modernisierung des Autobahndreiecks Köln- Heumar) erteilt wird.

## **Auflagen**

### Allgemeines

1. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Abfallbehandlungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Der Beginn sowie die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der zuständigen Überwachungsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln, jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Die mit der Bauleitung beauftragte Person und die mit der Überwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen sowie die Anschriften der v. g. Personen sind der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Bescheides schriftlich zu benennen.
4. Die Inbetriebnahme der Anlagenänderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigte Abfallbehandlungsanlage in Betrieb genommen wird.

5. Meldungen über Schadens- oder Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbefehlen oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

**Arbeitsstättennummer 1352713, Dezernat 52**

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter

Rufnummer: 0221/147-4948

Faxnummer: 0221/147-2875

E-Mail (Funktionspostfach):

[bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de).

Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

### Bauordnung

6. Die Container zur Lagerung und zum Transport von Abfall müssen **mindestens 3 m Abstand** von der Nachbargrundstücksgrenze aufweisen.
7. Die Containeraufstellung auf der Betriebseinheit BE 06 hat so zu erfolgen, dass die Abstandsflächen von mindestens 3 m zu anliegenden Flurstücken innerhalb der Betriebsfläche eingehalten werden.



Brandschutz

8. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Eger mit der Vorgangsnummer: 14-12-01 mit Stand vom: 27. Februar 2015 ist Bestandteil der Genehmigung. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind in vollem Umfang vor Inbetriebnahme umzusetzen unter der Berücksichtigung der unter den Auflagen 9 - 18 aufgeführten Abweichungen.
9. Abweichend von Punkt 4.1.1 des Brandschutzkonzeptes müssen die Zufahrten ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens 594 x 210 mm groß sein. Die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung:

**„Feuerwehruzufahrt  
Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin  
Bauaufsichtsamt“**



versehen sein.

Einzelheiten zur Ausführung der Zufahrt für die Feuerwehr müssen den Anforderungen nach § 5 Abs. 2, 5 und 6 der BauO NRW und der DIN 14090 entsprechen. Die Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung –VVBauO NRW- ist einzuhalten.

10. Abweichend von Punkt 4.6 des Brandschutzkonzeptes sind Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Türen von Notausgängen jederzeit frei zugänglich zu halten. Sie müssen sich, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, von innen ohne besondere Hilfsmittel -wie Schlüssel o.ä.- jederzeit leicht nach außen öffnen lassen. Die Vorgaben der DIN EN 179 (Notausgangverschlüsse) und DIN EN 1125 (Panikverschlüsse) sind einzuhalten.
11. Abweichend von Punkt 4.6.6 des Brandschutzkonzeptes sind alle Rettungswege und Ausgänge mit Rettungsweghinweisschildern - gemäß DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ (ersetzt DIN

4844 ab 10/2012) zu kennzeichnen. Die Vorgaben des Entwurfs E DIN VDE 0108 Teil 100 sind einzuhalten.

12. Abweichend von Punkt 4.15 des Brandschutzkonzeptes ist die Erweiterung der bestehenden Brandmeldeanlage unter Berücksichtigung einer geplanten automatischen Löschanlage nach DIN 14675 - Brandmeldeanlagen; Aufbau - und nach DIN 57833/VDE 0833 - Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall zu planen und durchzuführen.

Die Anschlussbedingungen der Stadt Köln, Feuerwehr, sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

(Internet: <http://www.stadt-koeln.de/3/feuerwehr/brandschutz/01193/>)

Vor der baulichen Änderung der Brandmeldeanlage ist gemäß DIN 14675 ein Planungsgespräch bei der Berufsfeuerwehr Köln zu führen.

Komponenten der Brandmeldeanlage müssen von einer technischen Überwachungskommission oder techn. Prüfstelle (VDS, TÜV u. a.) zugelassen sein und sind aus Sicherheitsgründen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend DIN 14675, DIN 57833/VDE 0833 einbauen zu lassen.

Bei der Abnahme sind mängelfreie Bescheinigungen der Sachverständigen zur Überprüfung der Brandmeldeanlage gemäß Prüfverordnung vorzulegen.

Die für die Brandmeldeanlage bestehenden Laufkarten sind unter Berücksichtigung von Abänderungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen zu aktualisieren.

13. Abweichend von Punkt 4.18 des Brandschutzkonzeptes sind die Anbringungsorte der Feuerlöscher mit Schildern nach DIN EN ISO 7010 "Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen" (ersetzt DIN 4844 ab 10/2012) - Sicherheitskennzeichnung, Darstellung von Sicherheitszeichen - deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Für die Ausführung der Hinweisschilder wird auf die Unfallverhütungsvorschrift - BGV A8 (vormals VBG 125) - des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft hingewiesen.

Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

14. Abweichend von Punkt 4.19 des Brandschutzkonzeptes ist die automatische Löschanlage fachgerecht auszuführen und nach Fertigstellung sowie in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

Es wird empfohlen, eine Sprinkleranlage gemäß der DIN EN 12845 "Automatische Sprinkleranlagen" mit nationaler Ergänzung DIN 14489 auszuführen und die Prüfungen gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW) von einem Prüfsachverständigen vornehmen zu lassen.

15. Es ist ein gesicherter, ungehinderter Zugang zum Sprinklererraum zu schaffen und durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
16. Für die Löschanlage ist eine Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen vorzusehen. Einzelheiten zur Ausführung der Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen sind mit der Berufsfeuerwehr, Abteilung Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.
17. Abweichend von Punkt 4.25.3 sind die für das Objekt erforderlichen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 (Stand Mai 2007) mit Symbolen der DIN 14034-6 und zusätzlichen Gefahrensymbolen nach BGV A8 zu aktualisieren.  
Die Pläne sind vor dem endgültigen Druck mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln abzustimmen. Hierzu ist ein kompletter Plansatz in DIN A3 (Papierform) an die Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln zu senden.  
Ein kompletter Satz der Feuerwehrpläne, DIN A 3 nicht laminiert, ist der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln vor Abnahme zuzusenden.
18. Die Prüfung aller technischen Anlagen und Einrichtungen ist entsprechend den Anforderungen der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW) von einem Prüfsachverständigen in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Die Prüfungen sind in einem Prüfbuch zu dokumentieren.
19. Vor der Abnahme ist durch den Fachbauleiter für den Brandschutz die Umsetzung der in dem Brandschutzkonzept als auch die in der Genehmigung aufgeführten brandschutztechnischen Maßnahmen zu bestätigen. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln zuzusenden.

Immissionsschutz

20. Das schalltechnischen Prognose der Firma ER Schalltechnik Ingenieure, Berichtsnummer 15/0120 avg, vom 12.03.2015 und mit letzter Ergänzung vom 14.12.2018 ist Bestandteil der Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als geräuschemittierende Grundlage für die Anlage bindend und dürfen nicht überschritten werden.
21. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenänderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen für den gesamten Betrieb folgende Immissionsgrenzwerte, -gemessen jeweils 0,5 m außerhalb von der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989-, der nachstehend aufgeführten Immissionsaufpunkte (IAP) nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Immissionsort	Immissionswert (tags) [dB(A)]
IAP 1: Steinweg 19	57
IAP 2: Steinweg 23	57

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

22. Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Einhaltung der in der Auflage 21 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen

sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlagenänderung der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

23. Die Staubfreisetzungen sind durch technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies beinhaltet unter anderem:
- eine mindestens wöchentliche und bedarfsorientierte Reinigung der Betriebs- und Verkehrsflächen durch den Einsatz von aufnehmenden Kehrmaschinen,
  - die regelmäßige Reinigung der Geräte und Fahrzeuge,
  - die Minimierung der Abwurfhöhe bei Umschlag- und Abkippvorgängen,
  - die Minimierung staubförmiger Emissionen der Lager- und Umschlagbereiche
  - durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Wasserbedüsung/ Wasserbenetzung),
  - die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände auf maximal 10 km/h.
24. Die Abfälle sind so zu lagern oder umzuschlagen, dass Geruchsemissionen minimiert werden, z. B. durch einen kurzfristigen Containerwechsel und / oder eingeschlossene Lagerung bei geruchsintensiven Abfallchargen.
25. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile regelmäßig nach Herstellervorgaben sowie bedarfsorientiert zu warten.

### Lagerordnung

26. Die Lagerflächen für nicht brennbare Abfälle der Betriebseinheit BE 06 sind auf dem Betriebsgelände dauerhaft zu markieren. Die Markierungsgrenzen sind der farblichen Kennzeichnung des in Kapitel 4 der Antragsunterlagen vorhandenen Übersichtslageplans Ausfertigung C zugrunde zu legen.
27. Die zeitweilige Lagerung sowie das Abstellen von Containern, die brennbare Abfälle enthalten, ist auf der in Kapitel 4 der Antragsunterlagen, -Übersichtslageplan Ausfertigung C, farblich hervorgehobenen Fläche untersagt. Ebenfalls unzulässig ist auf diesen Flächen das Installieren von brennbaren Anlagen, von Anlagen mit brennbarem Inhalt sowie das Abstellen und Parken von Fahrzeugen mit brennbarer Fracht.
28. Es ist durch Arbeitsanweisungen und ggf. Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Bedeutung der in den Auflagen 26 und 27 festgesetzten Flächenmarkierungen und einschlägigen Piktogrammen im Betrieb bekannt ist und die entsprechenden Nutzungen der Flächen jederzeit einzuhalten sind.
29. Die Abfallcontainer sind in einem Mindestabstand von 1 m zum Brückenpfeiler aufzustellen.
30. Die maximal zulässige Containerhöhe von 3,00 m darf auf der Betriebseinheit BE 06 nicht überschritten werden.

### Bodenschutz

31. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch und/oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist die Antragstellerin verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde sowie die Untere Wasserwirtschaftsbehörde der Stadt Köln umgehend zu informieren und einen Gutachter zu benennen, der die dann notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.

### Artenschutz

32. Gehölze dürfen nur in dem für das Vorhaben notwendigem Maße und nach Erhalt der Baugenehmigung entfernt werden.

33. Außerhalb des Baufeldes ist keine Entfernung von Gehölzen gestattet.
34. Sollten auf den betroffenen Flächen besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden, so ist mit der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln unverzüglich Kontakt aufzunehmen.
35. Sollte Gehölzwuchs zwingend in der Vogelbrutzeit entfernt werden müssen, darf dies nur in geringfügigem Maße erfolgen.

#### Sicherheit des Straßenverkehrs

36. Das Gelände unterhalb der Brückenbauwerke der Bundesautobahn (BAB) 59 muss neben den üblichen Bauwerkskontrollintervallen, z.B. infolge von Unfällen, für Inaugenscheinnahmen der Bauwerksunterseiten, ggf. auch für messtechnische Untersuchungsverfahren, stets zugänglich gemacht werden bzw. sein. Mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW ist zu diesem Zweck ein Betretungsrecht für das betroffene Gelände zu vereinbaren, bzw. diesem einzuräumen.

#### Natur und Landschaft

37. Die Erweiterungsfläche der Betriebseinheit BE 06 ist an der östlichen Grenze zum Flurstück 507 mit einem zwei Meter breiten Pufferbereich zur bestehenden Zaunanlage zu versehen (siehe Anlage 3). Dieser Pufferbereich ist durch geeignete Hochbordsteine, Findlinge oder andere vergleichbar Mittel zu markieren, um Beschädigungen des Zauns bzw. des Nachbargrundstückes auszuschließen. Zusätzlich ist der Pufferbereich durch Anpflanzen von Sträuchern einzubinden. Der Zaun ist auf 40 laufende Meter zur Abschirmung des Gewässers mit einem Sichtschutznetz in grün oder grau zu versehen.

#### Wasserwirtschaft

38. Für die Herstellung der Asphaltfläche ist das technische Regelwerk für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) einzuhalten.

39. Die während der Baumaßnahme zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technischen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen.
40. Die Antragstellerin hat der zuständigen Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln einen für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz Verantwortlichen unter Angabe dessen Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.
41. Die Mitarbeiter der Antragstellerin sind über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Hierbei ist ausdrücklich auf die Haftungsforderung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gemäß § 89 WHG hinzuweisen. Die Antragstellerin hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen.
42. An geeigneter Stelle ist auf der Baustelle gut sichtbar ein Öl- und Giftalarmplan dauerhaft anzubringen, über den alle am Bau beschäftigten Mitarbeiter zu informieren sind. Auf diesem Plan müssen die hinzuzuziehenden bzw. zu benachrichtigenden Stellen zu ersehen sein, die bei Unfällen, welche eine Gewässergefährdung zur Folge haben, unverzüglich telefonisch und nachträglich schriftlich zu benachrichtigen sind (siehe Anlage 4).
43. Die Bodenflächen von Werkstätten und Anlagen, die während der Bauphase eingerichtet werden, müssen wasserundurchlässig befestigt sein.
44. Wassergefährdende Stoffe sind während der Bauphase so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens und des Gewässers nicht zu besorgen ist.
45. Während der Bauphase sind unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten Ölwannen aufzustellen. Die Öl- und Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.
46. Während der Bauphase sind ständig Geräte zur Aufnahme von auslaufendem Öl oder Treibstoffen sowie Öl-Bindepräparate in ausreichender Menge auf der Baustelle bereit zu halten.
47. Während der Bauphase sind nur Baumaschinen einzusetzen, die sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe



- verlieren und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubaren Schierstoffen befüllt ist.
48. Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und täglich während des Betriebes sind die Baumaschinen durch den der zuständigen Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln benannten Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen; erforderlichenfalls sind Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoff zu treffen und die entsprechenden Baumaschinen bis zur erfolgten Reparatur außer Betrieb zu nehmen.
  49. Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken. Die Fahrzeuge sind auf wasserundurchlässig befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen abzustellen.
  50. Das Betanken, Reparieren und Abfetten von Fahrzeugen und Baumaschinen ist nur auf dafür zugelassenen Anlagen gestattet.
  51. Das Waschen von Fahrzeugen und Baumaschinen auf der Baustelle ist verboten.
  52. Die Baumaßnahme muss innerhalb der kürzesten Frist und ohne anhaltende Unterbrechungen durchgeführt werden.
  53. Die hinsichtlich ihrer Ausdehnung auf ein Mindestmaß zu beschränkende Baustelle ist durch deutliche Markierungen zu begrenzen.
  54. Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.
  55. Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwandt werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens, z.B. durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen, etc.).  
Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit der zur Verwendung bestimmten Stoffe bestehen, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln herzustellen.
  56. Während der Bauzeit ist für eine schadlose Ableitung der Niederschlags- und Drainagewässer zu sorgen.

57. Die befahrbaren Flächen müssen mit einer flüssigkeitsdichten Decke aus Beton oder Asphalt erstellt werden. Die Ränder dieser Flächen sind mit Hochbordsteinen einzufassen damit das anfallende Niederschlagswasser gefasst wird. Das Niederschlagswasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
58. Werden im Zuge der Baumaßnahme Kanalisationsanlagen errichtet, so sind diese nach ihrer Fertigstellung auf Dichtheit zu prüfen. Die zu erstellende Kanalisationsanlage einschließlich der Dichtheitsprüfung muss von Firmen mit entsprechender Sachkunde erstellt bzw. ausgeführt werden. Spätestens alle 5 Jahre ist die Kanalisation erneut auf Schäden und Dichtheit zu untersuchen. Hierbei erkannte Undichtheiten sind unverzüglich zu sanieren.
59. Bauhilfsanlagen oder sonstige Provisorien sind vor Räumung der Baustelle vollständig zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

#### Indirekteinleitergenehmigung

60. Die Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum 30.06.2037 befristet.
61. Die Genehmigung gibt die Befugnis zum Einleiten von Abwasser in einer Menge von bis zu 300 l/s und 16.083 m<sup>3</sup>/a, die am Ablauf des Schlammfanges (Einleitstelle I) nicht überschritten werden darf, sowie zusätzlich nicht genehmigungsbedürftigem Niederschlagswasser von 5.211 m<sup>2</sup> Dachflächen.
62. An der Probenahmestelle I des Schlammfanges dürfen die nachstehend aufgeführten Höchstwerte für die jeweiligen Parameter nicht überschritten werden:

Parameter	Nr. der AbwV	Menge/ Dimension	PA
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	303	200 mg/l	B
Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	107	2 mg/l	B
Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	306	30 mg/l	B
Aluminium	201	3 mg/l	B
Eisen	212	3 mg/l	B
Fluorid, gesamt	105	30 mg/l	B
Phosphor, gesamt	108	2 mg/l	B

Parameter	Nr. der AbwV	Menge/ Dimension	PA
Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	311	0,15 mg/l	B
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	311	2	B
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	311	4	B
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G <sub>D</sub> )	311	4	B
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	302	1 mg/l	A
Arsen	204	0,1 mg/l	B
Blei	206	0,5 mg/l	B
Cadmium	207	0,2 mg/l	B
Chrom	209	0,5 mg/l	B
Chrom VI	210	0,1 mg/l	A
Kupfer	213	0,5 mg/l	B
Nickel	214	1 mg/l	B
Quecksilber	215	0,05 mg/l	B
Zink	219	2 mg/l	B
Cyanid, leicht freisetzbar	103	0,1 mg/l	A
Sulfid, leicht freisetzbar	111	1 mg/l	A
Chlor, freies	313	0,5 mg/l	A
Benzol und Derivate	334	1 mg/l	B
Kohlenwasserstoffe, gesamt	309	20 mg/l	A

Probenahmeart: A: Stichprobe, B: qualifizierte Stichprobe

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten nach § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Der Anhang 27 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Die anzuwendenden Analyseverfahren ergeben sich aus der Anlage 1 (zu § 4 Analyse- und Messverfahren) der Abwasserverordnung.

63. Die Überwachung der unter Auflage Nr. 62 genannten Parameter hat an der Probenahmestelle I am Ablauf des Schlammfanges zu erfolgen. Die Probenahmestelle hat die folgenden Koordinaten:  
East: 32363681 North: 5642425.

64. Die spezifischen Daten des dieser Indirekteinleitergenehmigung zugrunde liegenden Bemessungsregens werden wie folgt festgehalten:
- |                                       |                       |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Regenabflussspende:                   | 199,9 l/(s*ha)        |
| angeschlossene Fahr- und Platzfläche: | 16.851 m <sup>2</sup> |
| angeschlossene Dachfläche:            | 5.211 m <sup>2</sup>  |
| Abflussbeiwert für alle Flächen:      | $\psi = 1,0$          |
65. Die Antragstellerin hat durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pfortnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände – insbesondere zu den Kontrollstellen- ermöglicht wird.
66. Am Ablauf des Schlammfanges ist bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Probenahmestelle einzurichten. Die Einzelheiten zur Einrichtung der Probenahmestelle sind gegebenenfalls mit der für Überwachung zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
- Unverzüglich nach der Einrichtung der Probenahmestelle ist eine Karte mit Lage der Probenahmestelle, Beschreibung der Lage durch East- und Northwerte und ein Foto der eingerichteten Probenahmestelle vorzulegen.
67. Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG sind die unter Auflage Nr. 62 genannten Parameter vierteljährlich mit den dort aufgeführten oder mit gleichwertigen Analyseverfahren zu untersuchen.
- Die Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung an Arbeitstagen mit regelmäßiger Produktion zu erfassen. Die Entnahme der zu untersuchenden Abwasserproben hat bei einem arbeitstäglichen Untersuchungsintervall an allen Arbeitstagen zu wechselnden Uhrzeiten zu erfolgen und bei allen anderen Untersuchungsintervallen an wechselnden Wochentagen. Die Untersuchungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die jeweilige Probe entnommen worden ist.
68. Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) hat die Antragstellerin durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf eigene Kosten von einer von ihr zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen. Geeignet sind Laboratorien mit

- einer Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/ IEC 17.025,
  - einer erfolgreichen Teilnahme an Versuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW oder
  - einer landesrechtlichen Zulassung für in Frage kommende Untersuchungsverfahren.
69. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln und den Stadtentwässerungsbetrieben der Stadt Köln spätestens vier Wochen nach der Probenentnahme vorzulegen.
70. Die Antragstellerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben vermerken sind:
- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit,
  - die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen.
- Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrucke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach Eintragung aufzubewahren.
71. Die Schachtabdeckungen des Schlammfangs müssen frei zugänglich sein.
72. Die Funktionsfähigkeit und der Zustand des Schlammfanges sind monatlich von einem Sachkundigen durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:
- Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche der Schlammfänge sowie des Bauwerkes selbst auf Auffälligkeiten wie z.B. Verfärbungen, Ablösungen, Korrosion o.ä., und
  - Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang/Schlammammelraum, vorzugsweise im Zulaufbereich.
73. Bei der Kontrolle festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

74. Die Entnahme des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens dann erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht hat.
75. Der Schlammfang ist regelmäßig, mindestens monatlich von Schwimmstoffen zu befreien, insbesondere vor der Tauchwand.
76. Vor Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von höchstens fünf Jahren ist der Schlammfang gemäß DIN 1999-100 und DIN EN 858-2:2003, Abschnitt 6 einer Generalinspektion zu unterziehen.
77. Der Bericht der Überprüfung durch einen Fachkundigen vor Inbetriebnahme gem. DIN 1999-100 ist der zuständigen Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Ab-scheideanlage vorzulegen. Die Berichte der regelmäßigen Generalinspektionen gem. DIN 1999-100 sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzule-gen.
78. Die freigezogenen Lagerflächen sind gemäß Reinigungsplan sauber zu halten. Der Kehricht ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Grobe Verunreinigungen bzw. Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich zu beseiti-gen. Die Reinigung der Flächen ist im Betriebstagebuch der Anlage zu dokumen-tieren.
79. Die Platzbefestigung ist in einer wasserundurchlässigen Bauweise herzustellen.
80. Es sind immer Ölbindemittel in ausreichender Menge zu bevorraten, die im Be-darfsfall einzusetzen und nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen sind.
81. Die Antragstellerin hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller Be-nutzungsanlagen zu sorgen. Hierzu gehören insbesondere die notwendigen Vor-kehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen, die die Ab-laufwerte verschlechtern, vorzubeugen.
82. Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf die Indirekteinleitung (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) ist:
  - das innerbetriebliche Kanalnetz in Richtung der Einleitstelle I Schlammfang vollständig abzusperren.
  - die zuständige Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln sowie die Stadt-entwässerungsbetriebe Köln unverzüglich zu unterrichten,

- die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie,
  - weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen.
83. Die Probenahmestelle I und die Einleitungsstelle für das Abwasser in den öffentlichen Kanal sind zu überwachen und in einem guten, betriebssicheren Zustand zu erhalten.
84. Ist die Genehmigung der Indirekteinleitung durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, ist die Einleitung in die Kanalisation sofort zu unterlassen. Die Einleitungsstelle (Übergabestelle) ist auf Verlangen der zuständigen Behörde entsprechend zurückzubauen.
85. Die Genehmigung ergeht im Sinne des § 58 Abs. 4 WHG widerruflich.

#### Vorbeugender Gewässerschutz

86. Das AwSV-Sachverständigen Gutachten des Sachverständigenbüros Dipl.-Biol. Eckart Bär mit der  
Projekt-Nummer.: 18/394111  
mit Stand vom: 25. September 2018  
ist Bestandteil der Genehmigung. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind in vollem Umfang vor Inbetriebnahme umzusetzen unter der Berücksichtigung der unter der Auflage 87 - 89 aufgeführten Abweichungen.
87. Die Forderungen und Empfehlungen für die Abstellfläche G sind denen der Betriebseinheit BE 06 -Containerabstellplatz- gleichzusetzen. Demnach ist die zeitweilige Lagerung der Abfälle mit den Abfallschlüsseln:
- ASN 15 01 06 gemischte Verpackungen,
  - ASN 19 12 06\* Holz, das gefährliche Stoffe enthält und
  - ASN 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- in den Betriebseinheiten BE 06 und BE 09 sowie der Abstellfläche G nur in dichten, wannenartig ausgebildeten Transportcontainern erfolgen. Die Container sind so zu sichern, dass das Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird

(z. B. durch Abplanen / Abdecken der Container oder durch das Lagern der Abfälle unter einer Überdachung).

88. Folgender Abfallschlüssel ist als allgemein wassergefährdend einzustufen:

- ASN 20 03 07 Sperrmüll

89. Sollten Abfälle, die als nicht wassergefährdend eingestuft sind, von den dokumentationsbezogenen Beschreibungen des Formblattes 3 (Anlage 5, AwSV-Gutachten vom 25.09.2018) abweichen, sind diese mindestens als allgemein wassergefährdend zu bewerten.

### Abfallwirtschaft

90. In der Abfallbehandlungsanlage dürfen nur die in Anlage 2 (Abfallpositivkatalog) aufgeführten Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Haushaltungen angenommen, gelagert, behandelt und/oder umgeschlagen werden.

91. Die maximal zulässigen Lagermengen ergeben sich aus den Antragsunterlagen Kapitel 6.6 (Lagerkapazitäten) und Kapitel 11 (Angaben zur Sicherheitsleistungen) der Antragsunterlagen. Diese dürfen nicht überschritten werden.

92. Die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 12 (Liste relevant gefährlicher Stoffe und Beurteilung der Störfallrelevanz) angegebenen maximalen Lagermengen der störfallrelevanten Abfälle dürfen nicht überschritten werden.



## IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage:
  - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
  - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote zu beachten sind. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
3. Es wird darauf hingewiesen dass gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
4. Rodungs- und Fällarbeiten haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen (Brutzeit: vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres).
5. Es wird gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG darauf hingewiesen, dass geringfügiger Gehölzbewuchs bei zulässigen Bauvorhaben innerhalb der Brutzeit beseitigt werden darf.
6. Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3, Abs. 2 BauO NRW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 der BauO NRW) zu führen.
7. Gemäß § 26 BauO NRW dürfen Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr leichtentflammbar sind, z. B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber. Baustoffe dürfen

- auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft erhalten.
8. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind vom Auftragnehmer die einschlägigen Gesetze zu beachten.
  9. Die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 27 in der zurzeit geltenden Fassung sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwV einzuhalten, soweit nicht in dieser Genehmigung weitergehende Anforderungen für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind.
  10. Die entsprechenden DIN- und VDE- Vorschriften, insbesondere die DIN 1986, DIN 1999 und die DIN 1610 für Grundstücksentwässerungen sind zu beachten.
  11. Den Vertretern der zuständigen Behörden ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Indirekteinleitung zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
  12. Die Einleitungsbedingungen, insbesondere die einzuhaltenden Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten, sofern sich aus dieser Genehmigung keine schärferen Anforderungen ergeben.
  13. Auf Antrag kann der Umfang der selbstüberwachten Parameter der Auflage 62 reduziert werden.
  14. Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
  15. Sollte nach Ablauf der Indirekteinleitergenehmigung weiterhin eine Abwassereinleitung geplant sein, ist ein Neuantrag zu stellen. Dieser Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Genehmigung, bei der zuständigen Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln eingereicht werden.
  16. Die Indirekteinleitergenehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträgliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung angeordnet werden.

17. Es besonders auf Auflage Nr. 4.1 des Bescheides des Regierungspräsidenten Köln vom 11.08.2003 (Az.: 21.4-Hei/G/30/008/03/0804.2) hingewiesen. Demnach dürfen die mobilen Zerkleinerungsanlagen nur unter überdachten Flächen betrieben werden. Diese Auflage gilt unverändert.

## **V. Begründung**

### **1. Sachverhaltsdarstellung:**

Die AVG Ressourcen GmbH, im Weiteren Antragstellerin genannt, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Wikingerstraße 100 in 51107 Köln-Heumar eine Abfallbehandlungsanlage, in der folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

- zeitweilige Lagerung,
- Behandlung und
- Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Diese wurde erstmalig mit Bescheid des Regierungspräsidenten Köln vom 19.05.2003 (Az. 52.1.21.1-(11.0)-9/92-Lu) genehmigt. Unter Auflistung des in Kapitel 2 der Antragsunterlagen dargelegten Genehmigungsbestandes, wurde die Abfallbehandlungsanlage mit dem Genehmigungsbescheid vom 29.04.2016 (Az.: 52.03.01-0045/15/11.0-Th) zuletzt geändert.

Mit Datum vom 02.03.2015 beantragte die Antragstellerin die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG sowie mit Datum vom 17.05.2017 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, der bereits mit Datum vom 28.09.2017 erteilt worden ist.

Der Antrag bezweckt die Änderung der Anlage in dem im Tenor angegebenen Umfang.

## 2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Abs. 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Durch die beantragte Erweiterung der Betriebseinheit BE 06 werden für sich genommen die Leistungswerte der Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV überschritten.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war. Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 02.03.2015 vor.

Das beantragte Vorhaben ist nicht in der Liste über UVP-pflichtige Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Somit findet das UVPG keine Anwendung.

Mit dieser Genehmigung ist die Gesamtanlage den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart
8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	V
8.11	Anlagen zur	
8.11.2	sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von	

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart
8.11.2.2	gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V
8.11.2.3	nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G / E
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei	
8.12.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von	
8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr,	G / E
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	V
8.15	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von	
8.15.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag.	V

Anlagen der Nr. 8.11.2.3 und 8.12.1.1 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Anlagen der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der Entsorgungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

Es ist zu prüfen, ob für die beantragte Änderung im Sinne von Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie i. V. m. Art. 24 Abs. 1 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Mit Schreiben vom 29.09.2017 wurde beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Die bereits genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität von 370.000 t/a bleibt durch die Betriebserweiterung unverändert. Es erfolgt auch keine Änderung der genehmigten Behandlungskapazität.

Neben der Erweiterung der Fläche der Betriebseinheit BE 06 um 1.105 m<sup>2</sup>, der Erhöhung der Lagerkapazität der Betriebseinheit BE 06 für nicht gefährliche Abfälle um 500 t, der Erweiterung der Betriebseinheit BE 09 um ca. 550 m<sup>2</sup> und der Flexibilisierung des Zerkleinerungsbetriebs sind betriebsorganisatorische Anpassungen Antragsgegenstand. Der Anlagenbetreiber ergreift technische und organisatorische Maßnahmen um zu befürchtende Emissionen zu mindern. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität um 500 t erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Somit wurde die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG unter Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU i.V.m. Anhang I die Bezirksregierung Köln zuständig.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Oberbürgermeister der Stadt Köln
  - Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz,
  - Untere Landschaftsbehörde,
  - Bauaufsichtsamt und
  - Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz
- die Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz und Fischerei),

- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) und
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz),
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
- RNG – Rheinische NETZGesellschaft.
- RheinEnergie AG

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich des Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Umweltschutzes geprüft.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben.

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgesetzt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Inbetriebnahme bestimmt. Diese Frist ist angemessen, um die Inbetriebnahme zu realisieren, da bereits mit dem Genehmigungsbescheid vom 28.09.2017 gemäß § 8a BImSchG die vorzeitige Errichtung des beantragten Vorhabens zugelassen wurde.

### **3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

##### **3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter**

Die Anlagen der Nummern 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Art Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlage“ zu beachten.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung, die in Auflage 25 festgelegt wurden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.



### 3.1.2 Staubimmissionen

Durch die geplante Erweiterung der Betriebseinheit BE 06 (Containerstellplatz) ist nur mit geringfügiger Staubemission zu rechnen. Zur Minderung von Staubemissionen soll die Erweiterungsfläche regelmäßig mit einer Nasskehrmaschine gereinigt werden.

Im Bereich der Erweiterung der Betriebseinheit BE 09 (Kleinanliefererplatz) soll die Befeuchtung der zu Staubemissionen neigenden Abfälle mittels Wasserschlauch erfolgen um den Staub niederzuschlagen und trockene Fraktionen zu befeuchten.

Im Bereich der Boxenanlage der BE 02 (Boxen E + F) sind gemäß Anzeigebestätigung vom 19.07.2013 (Az. 52-A15.1-300.0015/13) Sprühnebel- und Befeuchtungsanlagen installiert. Hierdurch werden die Schüttboxen und der Verladebereich befeuchtet.

Durch organisatorische bzw. technische Maßnahmen wie die Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung auf dem Anlagengelände auf maximal 10 km/h, die Reinigung der befestigten Fahrwege, Lagerflächen, Geräte und Fahrzeuge sowie die Befeuchtung von Abfällen, die zur Staubbildung neigen, soll eine relevante Staubbildung vermieden werden.

Zum Vermeiden von Staubemissionen ist zudem die Abwurfhöhe bei Umschlag- und Abkippvorgängen so gering wie möglich zu halten.

Diese Maßnahmen wurden als Auflage 23 unter Kapitel III. in diesem Bescheid festgeschrieben.

Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden können.

Es bestehen somit aus der Sicht der Luftreinhalte keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### 3.1.3 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

### 3.1.4 Schallschutz

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten.

Zur Beurteilung der durch die geplante Anlagenänderung und ihren Betrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Lärmimmissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros ER Schalltechnik unter der Bericht-Nr.: 15/0120 avg vom 12.03.2015 in der zuletzt geänderten Version vom 14.12.2018 hinzugefügt.

Das Gutachten prognostiziert die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, bezogen auf die zuvor festgelegten Immissionsaufpunkte IAP 1 – IAP 2. Gemäß der TA Lärm werden hierbei die gesamten mit dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlage verbundenen Schallemissionen einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs sowie der daraus resultierenden anteiligen Schallimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung untersucht.

Die geplante Änderung erfolgt auf Teilflächen in denen flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt sind. Betroffen sind die Flächen F 3 und F 5 des Bebauungsplanes 7443/02 der Stadt Köln.

Demnach ist die Einhaltung der betriebs- und flächenbezogenen Schalleistungspegel für die von der geplanten Änderung betroffenen Flächen nachzuweisen.

Der Anlagenbetrieb erfolgt von montags bis freitags in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr und samstags von 00:00 bis 22:00 Uhr. Der Werksverkehr und der Betrieb im Bereich der Containerabstellflächen finden ausschließlich tagsüber zwischen 06:00 und 22:00 Uhr statt.

Der Antragsgegenstand beschränkt sich auf die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (z.B. Wohnräume und Büros).

Immissionsort	Beurteilungspegel Gesamtanlage (tags) [dB(A)]	betriebsbezogener (reduzierter) Immissionsrichtwert (tags) [dB(A)]
IAP 1: Steinweg 19	54,9	57
IAP 2: Steinweg 23	56,2	57

Die Tabelle zeigt, dass die von dem beantragten Vorhaben (einschließlich der Flexibilisierung des Zerkleinererbetriebes) ausgehenden Lärmimmissionen einen Gesamtbeurteilungspegel am Tage von 55 dB(A) für den IAP 1 bzw. 57 dB(A) für den IAP 2 ergeben. Gegenüber der bestehenden Lärmsituation erhöht sich der Gesamtbeurteilungspegel am Tage um 2 dB für den IAP 1 und um 3 dB für den IAP 2.

Es ist festzuhalten, dass die prognostizierten Beurteilungspegel der Gesamtbelastung die betriebsbezogenen Immissionsrichtwerte an den IAP 1 – IAP 2 tagsüber einhalten bzw. diese unterschreiten. Damit können schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm durch die Änderung des Abfallbetriebes ausgeschlossen werden.

Da sich die Immissionsaufpunkte IAP 1 und IAP 2 im Einwirkungsbereich des geänderten Abfallbetriebes befinden, ist eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme erforderlich.

Die Überprüfung des Spitzenpegelkriteriums zeigt, dass der maximal zulässige Wert von 90 dB(A) eingehalten wird. An den Immissionsorten wurden Werte von 75 dB(A) für den IAP 1 und 77 dB(A) für den IAP 2 ermittelt.

Zur Ermittlung der zulässigen Immissionsanteile (gemäß B-Plan) für die relevanten IAPe, wird im schalltechnischen Gutachten auf den Abnahmebericht vom 07.09.2012 (ADU cologne Bericht-Nr.: P1210032) verwiesen. Das Gutachten wird außerdem durch eine Stellungnahme des Gutachters vom 13.12.2018 ergänzt.

Im vorliegenden Fall liegen die zu betrachtenden Immissionsorte Steinweg 19 und Steinweg 23 innerhalb des Bebauungsplangebietes. Üblicherweise wird über Emissionsfestsetzungen in Bebauungsplänen die Außenwirkung der gewerblich genutzten Flächen geregelt.

Für Immissionsorte innerhalb des B-Plangebietes können Vorgaben für Immissionsorte direkt im Genehmigungsbescheid als reduzierte Richtwerte festgeschrieben werden. Die Auflage des betriebsbezogenen reduzierten Immissionsrichtwertes ist erstmalig mit Bescheid des Regierungspräsidenten Köln vom 19.05.1993 (52.1.21.1-(11.0)-6/92-Lu) für den IAP 1 festgesetzt worden. Da die Anlagenfläche der Antragstellerin und der Bezug zum relevanten IAP unverändert sind, haben die festgesetzten Immissionsrichtwerte weiterhin Bestand.

Durch Aufnahme der Auflage 21 wird der betriebsbezogene reduzierte Immissionsrichtwert zusätzlich für den IAP 2 festgesetzt, da dieser Immissionsort näher an den emittierenden Schallquellen liegt und somit die vom Lärm am stärksten betroffene schutzbedürftige Räumlichkeit darstellt.

Den Ausführungen des Gutachters in der Stellungnahme vom 13.12.2018 kann gefolgt werden. Auf einen separaten Nachweis über die Einhaltung der FPS kann verzichtet werden.

Die Einhaltung der betriebsbezogenen reduzierten Immissionsrichtwerte ist durch Messung nach Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Erweiterung durch ein nach §§ 26 und 29 b BImSchG anerkanntes Messinstitut, welches nicht im Genehmigungsverfahren beratend tätig war, nachzuweisen.

Zur Einhaltung der schallschutzrechtlichen Anforderungen wurden die Auflagen 20 bis 22 unter Kapitel III. in diesen Bescheid aufgenommen.

Somit bestehen aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.1.5 Erschütterungen

Das Vorhaben enthält keine schwingungserzeugenden Anlagenteile. Mit signifikanten Erschütterungen ist während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu rechnen.

### 3.1.6 Geruchsimmissionen

Die zur Lagerung vorgesehenen Abfälle der erweiterten Betriebseinheit BE 06 sowie der Abstellfläche G sind aufgrund ihres typischen Charakters eher geruchsarm.

Abfälle der Betriebseinheiten BE 02 (Boxen E + F) und BE 09, die Gerüche verursachen können, werden antragsgemäß schnellstmöglich, maximal nach 3- 4 Tagen entsorgt, so dass keine störenden Gerüche durch die Lagerung entstehen können.

Die Auflage 24 unter Kapitel III. wurde in diesem Bescheid festgeschrieben, da damit zu rechnen ist, dass einzelne Abfallchargen einen hohen Verrottungsgrad aufweisen oder starke Gerüche verursachen können.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist somit nicht zu besorgen. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### 3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

## 3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

### 3.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 7443/02 – Wikinger Straße und ist planungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Der Bebauungsplan setzt für den betreffenden Bereich, der in den Genehmigungsunterlagen zur Erweiterung bzw. Umnutzung vorgesehen ist, den Gebietscharakter „GE – Gewerbegebiet“ fest.

Der oben genannte Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest. Der Nachweis zur Einhaltung der GRZ ist durch Vorlage des Lageplans gem. § 2 BauO NRW mit Datum vom 08.11.2016 in Form und Umfang ausreichend erbracht worden.

Der Containerabstellplatz kann nach § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Aufgrund der Unterordnung gegenüber dem Gesamtbetrieb kann von einer Nebenanlage nach § 14 BauNVO ausgegangen werden, da es sich um eine ergänzende Fläche der Hauptnutzung handelt.

Die Voraussetzung die Fläche zuzulassen ergibt sich auch aus der Tatsache, dass das Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten wird und die Überschreitung zu der abgewandten Seite zur nächsten Wohnbebauung erfolgt. Die Schutzziele aus der Begründung zum Bebauungsplan werden daher nicht berührt.

Aufgrund der Lage unterhalb der aufgeständerten Bundesautobahn BAB 59 fordert das Stadtplanungsamt eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers und eine brandschutztechnische Beurteilung.

Die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2. i.V.m. Abs. 3 FStrG wurde mit Schreiben vom 05.12.2018 und der Ergänzung vom 13.12.2018 widerrufen und befristet erteilt.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.2 Baurecht

Die Flächen des Bauvorhabens liegen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 7443/02 der Wikinger Straße in Köln-Heumar. Hier ist eine Bauverbotszone festgesetzt.

Da die Container für längere Zeit auf der Fläche stehen, sind diese als bauliche Anlage zu werten und lösen nach § 6 BauO NRW Abstandsflächen aus. Daher müssen die Container mindestens 3 m Abstand von der Nachbargrundstücksgrenze haben.

Die formulierte Nebenbestimmung des Bauaufsichtsamtes der Stadt Köln wurde als Auflage 6 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen, da die Container abstandsflächenrelevant gemäß § 6 BauO NRW sind.

Die Verpflichtung zwei verschiedene Grundstücke baurechtlich als Einheit zu behandeln, ermöglicht das Wegfallen der Grundstücksgrenzen. Sollten die Container auf mehreren Flurstücken liegen, ist eine Vereinigungsbaulast erforderlich.

Der Übersichtslageplan wurde dahingehend angepasst, dass durch die Containeraufstellung die Abstandsflächen von 3 m zu den angrenzenden Flurstücken innerhalb des Be-

triebsgeländes einhalten werden. Nach Rücksprache mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vom 14.03.2019 kann somit auf die Eintragung einer Vereinigungsbaulast verzichtet werden.

Die angepasste Nebenbestimmung des Bauaufsichtsamtes der Stadt Köln wurde als Auflage 7 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

Nach § 51 BauO NRW sind keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich, weil eine ausreichende Zahl Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden ist.

Es ist kein Sicherheitsnachweis nach § 15 BauO NRW erforderlich.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.3 Brandschutz

Die brandschutzrechtliche Beurteilung erfolgt anhand des im Antrag unter Pkt. 8.2 beigefügten Brandschutzkonzeptes des Sachverständigenbüros Eger (Versions-Nr. 14-12-01) mit Stand vom 27.02.2015.

Dem Wegfall der vorhandenen Feuerwehrezufahrtsmöglichkeit über den Steinweg wird aus brandschutztechnischer Sicht nicht zugestimmt. Die Feuerwehrezufahrten müssen der DIN 14090 entsprechen. Die Zufahrtswege über die Livlandstraße und die Wikinger Straße für die Feuerwehr sind hier nicht ausreichend.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird und die Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die formulierten Nebenbestimmungen der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln wurden als Auflagen 8 - 19 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

### 3.2.4 Sicherheit des Straßenverkehrs

Zu dem Bauvorhaben wurde eine straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m Abs. 3 FStrG erteilt.

Die straßenrechtliche Zustimmung wurde widerrufen und befristet bis maximal ein Jahr nach Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses „Modernisierung des Autobahndreiecks Köln-Heumar“ erteilt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant den gesamten Umbau des Autobahndreiecks Köln-Heumar. Hierbei werden die Fahrbeziehungen der Autobahnen BAB A 3, A 4 und A 59 neu sortiert und alle Autobahnbrücken ersetzt. Nach heutigem Planungsstand wird der Umbau des Autobahndreiecks Köln-Heumar im Jahr 2022 beginnen. Voraussetzung hierfür ist ein erfolgreich durchgeführtes Planfeststellungsverfahren.

Somit kann die straßenrechtliche Zustimmung lediglich widerruflich und befristet bis maximal ein Jahr nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses gegeben werden.

Die formulierte Bedingung und die Nebenbestimmungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW wurden als Bedingung 2 und Auflagen 26 - 30 sowie 36 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

Gegen das Vorhaben bestehen somit hinsichtlich der genannten Schutzgüter aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

### 3.2.5 Wasserwirtschaft

Gegenstand der Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs.1 BImSchG ist unter anderem die Erweiterung der Betriebseinheit BE 06 auf einer ca. 1.105 m<sup>2</sup> großen Fläche, im Wasserschutzgebiet Erker Mühle. Auf dieser Erweiterungsfläche sollen Container und Behälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 50 m<sup>3</sup> gelagert werden. Die Lagerung umfasst sowohl leere als auch gefüllte Container und Behälter mit nicht brennbaren Abfällen. Die Fläche wird mit Asphaltbeton ausgebaut.

Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich in der Flur 7, Flurstücke 67, 349, 772, 508 u.a., Gemarkung Heumar, und liegt in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes Erker Mühle.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der WSG-VO Erker Mühle unterliegt die wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen der Genehmigungspflicht.

Gemäß dem DVGW W 101 Teil 1, Tabelle 1 geht von Abfallentsorgungsanlagen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser aus. Um das Risiko von Verunreinigungen in der Zone III B zu minimieren, sind bauliche Anforderungen zu treffen und die Lagerung von gefährlichen Abfällen auszuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 der WSG-VO ist „das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen“ im WSG Zone III B



verboten. Die in Kapitel 6.2 genannten Abfälle sind in keiner Wassergefährdungsklasse eingestuft und daher unbedenklich.

Zum Herstellen der Fläche ist vorgesehen die Asphaltbauweise zu verwenden. Hierbei ist festzustellen, dass der Einsatz von Asphalt, welcher als Bindemittel Bitumen enthält, als nicht wassergefährdend angesehen werden kann, da Bitumen nicht wasserlöslich. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 15 WSG-VO Erker Mühle ist der Einbau von „Recyclingbaustoffen industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen“ verboten.

Für die Herstellung der Asphaltfläche gilt das technische Regelwerk für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO).

Die von der Oberen Wasserschutzbehörde der Bezirksregierung Köln formulierten Nebenbestimmungen wurden als Auflagen 38 - 59 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

Die Rheinenergie AG wurde als Wasserwerksbetreiber (Erker Mühle) beteiligt und hat bezüglich der Erweiterung der Fläche Anforderungen gestellt, welche als Auflagen 57 und 58 aufgenommen wurden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken wenn die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird und die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

### 3.2.6 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Beurteilung der geplanten Änderungen im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt anhand des im Antrag unter Pkt. 10.2 beigefügten Gutachten des Sachverständigenbüros Bär (Projekt-Nr. 18/394111) mit Stand vom 25.09.2018. Dem Gutachten sind Lagepläne der Betriebseinheiten BE 02, BE 06 und BE 09, der Lageplan zur Abgrenzung der AwSV-Anlagen, die Tabelle der Abfallbewertung sowie die Dokumentationsformblätter 3 zur Selbsteinstufung der festen nicht wassergefährdenden Stoffe beigefügt.

Die Abstellfläche G wird im Gutachten nicht explizit erwähnt. Deshalb sind die Forderungen und Empfehlungen für die Abstellfläche G denen der Betriebseinheit BE 06 – Containerabstellplatz- gleichzusetzen.

Die formulierte Nebenbestimmung wurde als Auflage 87 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

In den Betriebseinheiten BE 02 (Schüttboxen E + F), BE 06 (Containerabstellplatz), BE 09 (Kleinanliefererbereich) sowie der Abstellfläche G wird mit festen Gemischen umgegangen, welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV zunächst als allgemein wassergefährdend zu bewerten sind. Eine andere Bewertung der festen Gemische z. B. als nicht wassergefährdend ist möglich, wenn die Einstufung des Gemisches oder der darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend bestätigt und die Entscheidung veröffentlicht wurde. Als Alternative kann ein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass aufgrund der Herkunft oder der Zusammensetzung oder der Analyse des festen Gemisches eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die von der Antragstellerin als nicht wassergefährdend bewerteten Abfälle sind der Anlage 1 sowie den Dokumentationsformblättern des beigefügten Gutachtens zu entnehmen. Es wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AwSV dokumentiert, dass die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 01 04 08, 01 04 09, 02 01 04, 02 01 10, 03 01 01, 03 01 05, 03 03 01, 07 02 13, 10 11 03, 10 11 12, 10 12 08, 11 05 02, 12 01 01, 12 01 03, 12 01 05, 15 01 01, 15 01 02, 15 01 03, 15 01 04, 15 01 07, 16 01 03, 16 01 19, 17 02 01, 17 02 01, 17 02 02, 17 02 03, 17 04 02, 17 04 05, 17 04 11, 17 06 04, 17 08 02, 19 01 02, 19 12 01, 19 12 02, 19 12 03, 19 12 04, 19 12 05, 19 12 07, 19 12 08, 19 12 10, 20 01 01, 20 01 02, 20 01 10, 20 01 11, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40, 20 02 02, als nicht wassergefährdend zu bewerten sind. Die Begründung der Antragstellerin, dass bei den eingestuften Abfällen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 AwSV aufgrund ihrer angegebenen oder beschriebenen Herkunft und Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist, kann gefolgt werden. Offensichtliche und zielgerichtete Verunreinigungen werden von der Antragstellerin ausgeschlossen. Die oben genannten Abfälle werden nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent.

Sollten Abfälle, die als nicht wassergefährdend eingestuft sind, von den dokumentationsbezogenen Beschreibungen des Formblattes 3 (Anlage 5, AwSV- Gutachten vom 25.09.2018) abweichen, sind diese mindestens als allgemein wassergefährdend zu bewerten.

Die formulierte Nebenbestimmung wurde als Auflage 89 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

Bei dem Abfall mit dem Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll) wird der Selbsteinstufung als nicht wassergefährdend widersprochen. Nach Angaben der Antragstellerin wird der Abfall mit den Abfallschlüssel 20 03 07 hauptsächlich per Straßensammlung einzeln in Augenschein genommen und verladen. Offensichtliche und zielgerichtete Verunreinigungen werden durch die Annahmekontrolle ausgeschlossen. Auf die entsprechende Abfallsatzung, was letztlich dem Sperrmüll zugeführt werden darf, wird hingewiesen. Gemäß § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (AbfS) vom 16.12.2015 sind sperrige Abfälle zum Beispiel Hausratsgegenstände, Fahrräder und Gartengeräte. Gemäß der Annahmekriterien der Anlagenbetreiberin zählen zum Sperrmüll fast alle sperrigen haushaltsüblichen Gegenstände, die sich nicht zerkleinern lassen, da sie nicht in eine Tonne passen, zum Beispiel Möbel. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Zusammensetzung der angenommenen Abfallchargen des Abfallschlüssels 20 03 07 kann großen Schwankungen unterliegen. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften kann aufgrund der heterogenen Zusammensetzung oder von Verunreinigungen des Abfalls durch andere wassergefährdende Stoffe nicht in allen Fällen ausgeschlossen werden. Demnach ist der Abfall mit dem Abfallschlüssel 20 03 07 als allgemein wassergefährdend zu bewerten.

Demnach sind folgende Abfälle des Abfallpositivkataloges mit den Abfallschlüsseln 03 03 05, 03 03 07, 03 03 08, 03 03 10, 03 03 11, 04 02 09, 04 02 21, 04 02 22, 05 01 13, 06 03 16, 07 02 12, 07 02 99, 08 03 18, 09 01 07, 09 01 08, 10 01 01, 10 01 02, 10 01 03, 10 01 05, 10 01 15, 10 01 17, 10 02 02, 10 02 10, 10 03 18, 10 08 16, 10 09 03, 10 09 06, 10 09 08, 10 10 06, 10 10 08, 10 10 99, 10 11 10, 10 12 01, 10 12 03, 10 13 04, 10 13 06, 10 13 14, 11 02 03, 12 01 17, 15 01 15, 15 01 06, 15 02 03, 16 01 22, 16 01 99, 16 11 04, 16 11 06, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 02 04\*, 17 03 01\*, 17 03 02, 17 03 03\*, 17 05 04, 17 05 08, 17 06 03\*, 17 09 04, 19 01 12, 19 05 01, 19 08 01, 19 08 02, 19 09 02, 19 09 03, 19 09 04, 19 12 06\*, 19 12 09, 19 12 12, 19 13 02, 20 02 01, 20 03 01, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06, 20 03 07, 20 03 99 wie im Antrag beschrieben, als allgemein wassergefährdend zu bewerten.

Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist keine Rückhaltung erforderlich, da die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der allgemein wassergefährdenden Abfälle witterungsgeschützt unter einer Überdachung oder in geschlossenen oder abgeplanten Containern

erfolgen. Niederschlagswasser und eine daraus resultierende Eluierung der wassergefährdenden Stoffe oder eine Verwehung der wassergefährdenden Stoffe können damit ausgeschlossen werden. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen.

Bei den allgemein wassergefährdenden Abfällen, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser nicht verhindert werden kann, kann gemäß § 26 Abs. 2 AwSV auf die Rückhaltung verzichtet werden, da die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt sowie mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern verhindert wird und die Flächen so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt wird.

Eine Eignungsfeststellung ist für die Betriebseinheiten BE 02 (Schüttboxen E + F), BE 06 (Containerabstellplatz), BE 09 (Kleinanliefererbereich) sowie der Abstellfläche G gemäß § 42 AwSV nicht erforderlich, da gemäß § 46 Abs. 3 AwSV keine Prüfpflicht vorliegt.

Gemäß § 20 AwSV sind Anlagen so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Als Bemessungsgrundlage des notwendigen Rückhaltevolumens dient hier die LÖRüRL, welche dem Kapitel 8 (Brandschutzkonzept) der Antragsunterlagen zu entnehmen ist. Demnach sind Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung ausschließlich für die Lagerung von Althölzern A IV erforderlich. Insgesamt steht auf dem Grundstück der Antragstellerin ein Rückhaltevolumen von 381 m<sup>3</sup> zur Verfügung. Aus der LÖRüRL ergibt sich für die Gesamtanlage ein notwendiges Rückhaltevolumen von 150 m<sup>3</sup>. Der Nachweis zur Einhaltung des bemessenen Rückhaltevolumens bei Brandereignissen gemäß § 20 AwSV ist ausreichend erbracht worden.

Zur Einhaltung der Anforderungen an den vorbeugenden Gewässerschutz wurden die Auflagen 86 bis 89 unter Kapitel III. in diesen Bescheid aufgenommen.

Aus Sicht des Vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.7 Entwässerung und Indirekteinleitung

Mit Schreiben vom 02.03.2015 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadtentwässerungsbetriebe (STEB) Köln.

Die Einleitung dient der Beseitigung von verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem erweiterten Betriebsbereich des Containerstellplatzes (BE 06). Gemäß Antrag umfasst dieser Bereich eine Freifläche von 4.325 m<sup>2</sup> sowie einen überdachten Bereich von 5.211 m<sup>2</sup>. Die Freifläche dient vornehmlich der Lagerung von Containern.

Darüber hinaus soll die Freifläche als Lager- und Wechselfläche für volle und leere Abfallcontainer dienen. Hierunter fallen alle angenommenen Abfälle die gemäß AVV als nicht gefährlich eingestuft werden. Auf den dazugehörigen Rangier- und Verkehrsflächen kommen hauptsächlich Radlader und Hydraulikbagger zum Einsatz.

Zur Rückhaltung von Schwimmstoffen ist ein Schlammfang errichtet worden. Von dort wird das belastete Niederschlagswasser über die Einleitstelle I in den öffentlichen Regenwasserkanal (Trennkanalisation) der STEB eingeleitet.

Da die Einleitstelle 1 in den öffentlichen Regenwasserkanal des vorhandenen Trennsystems mündet, gelten die Anforderungen des Trennerlasses.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in der Abwasserverordnung für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Das hier eingeleitete Abwasser ist in diesem Sinne dem Anhang 27 der AbwV zuzuordnen.

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG darf die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung nur dann erfolgen, wenn die maßgeblichen Anforderungen des Anhangs der Abwasserverordnung eingehalten werden. Das anfallende Niederschlagswasser auf der Betriebsfläche ist dem Herkunftsbereich des Anhangs 27 AbwV „Abwasser aus der Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) zuzuordnen. Das anfallende Abwasser wird in einen Regenkanal eingeleitet. Das Kanalnetz ist nicht an eine Kläranlage angeschlossen.

Um sicherzustellen, dass keine Gefahr für das Gewässer entsteht, wurden zusätzlich zu den Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung (Buchstabe D Ziffer 1) auch

Überwachungsparameter gem. den Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle (Buchstabe C Ziffer 1) der Abwasserverordnung festgesetzt.

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur dann erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet werden. Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG darf das Abwasser nur dann indirekt eingeleitet werden, wenn Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung sicherzustellen. Die vorgelegten Antragsunterlagen belegen, dass das Abwasser über den Einbau von Schlammfängen zurzeit ausreichend vorbehandelt werden kann.

Ebenso kann damit gerechnet werden, dass die Anforderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung eingehalten werden können. Daher konnte die Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden.

Die erteilte wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung ist auf 20 Jahre befristet. Die Befristung stützt sich auf § 58 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 WHG, wonach die Genehmigung unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgen kann. Auch die Befristung stellt eine zulässige Nebenbestimmung dar. Sie erscheint unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich (§ 6 WHG). Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums sollte neu geprüft werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen eine Einleitung weiter zugelassen werden kann und soll.

Aus Sicht des Wasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die formulierten Nebenbestimmungen der Oberen Wasserschutzbehörde der Bezirksregierung Köln wurden als Auflagen 60 - 85 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

### 3.2.8 Altlasten und Bodenschutz

Für das Grundstück des Vorhabens liegt eine Eintragung im „Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Köln“ mit der Flächenbezeichnung 80805 vor. Es handelt sich um eine künstlich angeschüttete Auffüllungsfläche einer ehemaligen Kiesgrube. Für die gegenwärtige Nutzung ist derzeit kein Gefahrenpotential für schützenswerte Güter abzuleiten.

Im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen wird eine Komplettversiegelung des Geländes beabsichtigt. Der Eingriff in den Boden wird als geringfügig eingeschätzt.

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten dennoch optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist die Antragstellerin verpflichtet, das Umwelt- und Verbraucherschutzamt / Abteilung Boden- und Grundwasserschutz der Stadt Köln umgehend zu informieren und einen Gutachter zu benennen, um die notwendigen Untersuchungen durchführen zu lassen und die Risiken zu beurteilen zu lassen.

Die von der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Köln formulierte Nebenbestimmung wurde als Auflage 31 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevant gefährlicher Stoffe ist nicht Antragsgegenstand, weshalb eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV nicht erforderlich war.

In Auflage 25 unter Kapitel III. wurden gemäß § 21 Abs. 2a Ziffer 3a der 9. BImSchV Anforderungen an die Wartung festgelegt.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.9 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war für das Betriebsgelände kein Ausgangszustandsbericht (AZB) im Sinne von § 25 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV anzufertigen, da der Genehmigungsantrag vom 02.03.2015 mit Eingangsdatum vom 24.03.2015 vor dem 07. Juli 2015 gestellt wurde. Somit muss gemäß der Übergangsvorschrift nach 67 Abs. 5 Satz 2 BImSchG bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren, die vor dem 07. Juli 2015 beantragt wurden, kein AZB vorgelegt werden.

### 3.2.10 Landschaftsschutz / Artenschutz

Der Bebauungsplan Nr. 7443/02 der Stadt Köln setzt für den betreffenden Bereich ein Gewerbegebiet fest, für den an dieser Stelle keine Gründarstellung getroffen wurde. Somit sind die Belange des Landschaftsschutzes nicht erkennbar betroffen.

Die von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln formulierten Nebenbestimmungen wurden als Auflagen 32 bis 35 unter Kapitel III. in diesen Genehmigungsbescheid übernommen.



Unter Einhaltung der geforderten Nebenbestimmungen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorgaben.

### 3.2.11 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung, wenn das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

### 3.2.12 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die Abfälle wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt werden und die aufgeführten Auflagen dieser Genehmigung beachtet werden.

Zur Einhaltung der abfallrechtlichen Anforderungen wurden die Auflagen 90 - 92 unter Kapitel III. in diesen Bescheid aufgenommen.

### 3.2.13 Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Im Falle einer geplanten Betriebseinstellung soll ein Rückbau der Einrichtungen erfolgen, so dass während und nach der Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren für Allgemeinheit, Nachbarschaft und Schutzgüter entstehen können.

Die anfallenden Anlagenteile werden erforderlichenfalls gereinigt und verschrottet sowie anfallende Abfälle nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften verwertet oder beseitigt. Es wird gewährleistet, dass sich das nach Betriebseinstellung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG nicht erfüllt werden.



### 3.2.14 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Betriebseinstellung und im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers nicht die öffentliche Hand die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen, wobei Ziel die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes ist.

Der Umfang der möglichen Nachsorgepflichten wird dabei vor allem durch die Entsorgung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in der Anlage befindlichen Abfälle bestimmt. Dabei werden mit Blick auf den Sicherungszweck pauschal die maximal zulässigen Anlagenkapazitäten zu Grunde gelegt.

Bei der Festlegung der Sicherheitsleistung wurde von folgenden Randbedingungen ausgegangen:

- Vollständige Inanspruchnahme der genehmigten Lager- bzw. Behandlungskapazitäten durch Abfälle mit negativem Marktwert,
- für die Entsorgung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wurden die marktüblichen Entsorgungskosten übernommen. Die Antragsunterlagen sehen eine Kontingentierung der zu lagernden Abfälle nicht vor. Daher wurden zur Berechnung der Sicherheitsleistung für die zusätzliche Lagermenge von 500 t insgesamt die zur Lagerung vorgesehenen Abfälle (Gewerbe- und Sperrmüll) mit den höchsten Entsorgungskosten in Höhe von 85,- €/t in Ansatz gebracht.

Unter den vorstehenden Randbedingungen errechnet sich die Sicherheitsleistung für die zusätzlich genehmigte Lagermenge von 500 t wie folgt:

- a. Entsorgungskosten (exemplarisch für Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 09 04, 19 12 12 und 20 03 07):

Betriebseinheit	Lagermenge (t)	Kosten in €/t [incl. Transport]	Entsorgungskosten (€)
BE 06	500	85	42.500 €

- b. Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

ca. 5 % der Entsorgungssumme (42.500 € + ca. 5 %)      45.000 €

- c. zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (45.000 € + 19 %)      rd. **54.000 €.**

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Sicherheitsleistung in Höhe von rund 54.000 EUR. Dieser Betrag ist wie unter der Bedingung Nr. 1. geregelt zu erbringen.

Die geforderte Sicherheitsleistung kann auch in Verbindung mit der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung (159.852,70 €) als ein Betrag in Höhe von 213.852,70 € erbracht werden. In diesem Fall wird die bereits vorliegende Bankbürgschaft in Höhe von 159.852,70 € nach Vorlage der oben geforderten Sicherheitsleistung zurückgegeben.

### **3.3 Zusammenfassung**

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel III und IV dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vorliegen. Damit war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

### **4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW**

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 31.01.2019 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 18.02.2019 Stellung genommen.

Nach meiner Prüfung wurden folgende Nebenbestimmungen geändert:

Die Auflage 7 wurde geändert. Nach Rücksprache mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vom 14.03.2019 wurde der Übersichtslageplan angepasst. Die Containeraufstellung

auf der Betriebseinheit BE 06 hat so zu erfolgen, dass die Abstandsflächen von mindestens 3 m Metern zu den angrenzenden Flurstücken gewahrt bleiben. Somit kann auf die Eintragung einer Vereinigungsbaulast verzichtet werden. Der in Kapitel 4 der Antragsunterlagen befindliche aktualisierte Übersichtslageplan -Ausfertigung C- ist maßgebend.

Die Auflage 29 wurde geändert. Ein Mindestabstand von 1 m zwischen Abrollcontainer und Brückenpfeiler der BAB 59 erscheint nach Rücksprache vom 15.03.2019 des Landesbetriebes Straßenbau NRW als ausreichend, um Beschädigungen zu vermeiden und Wartungen zu ermöglichen.

Die Auflage 69 wurde nicht geändert. Die zuständigen Behörden sind unter Hinweis 1 aufgeführt. Personenscharfe Angaben sind nicht möglich, da sich die Zuständigkeiten ändern können.

Die Auflage 78 wurde dahingehend geändert, dass die Reinigung der freigezogenen Lagerflächen gemäß Reinigungsplan zu erfolgen hat.

Die Auflage 90 wurde geändert. In der Abfallbehandlungsanlage dürfen Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Haushaltungen angenommen, gelagert, behandelt und/oder umgeschlagen werden, die in Anlage 2 Abfallpositivkatalog aufgeführt sind.

## **VI. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten**

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim **Oberverwaltungsgericht Münster**, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

( Schneidmüller )

**Anlagen**

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Abfallpositivkatalog
3. Auszug aus dem Übersichtslageplan
4. Öl- und Giftalarmplan
5. Ein Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

**Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

1.	Inhaltsverzeichnis
2.	Antragsformular
3.	Allgemeine Angaben
3.1	Planungsgrundlagen und Ziele
3.2	Antragsgegenstand
3.3	Standort der Anlage
3.4	Kostenaufstellung
4.	Lagepläne
4.1	Auszug Topografische Karte, M 1:25.000
4.2	Auszug Deutsche Grundkarte, M 1:5.000
4.3	Übersichtslageplan Anlagenstandort, M 1:500
5.	Baurecht
5.1	Bauantrag
5.2	Bauantragspläne
5.3	Bau- und Betriebsbeschreibungen
5.4	Flächenberechnungen
5.5	Brandschutzkonzept
5.6	Stellplatznachweis
5.7	Entwässerung
6.	Betriebsbeschreibung
6.1	Kapazität und Leistung der Anlage
6.2	Abfallannahmekatalog
6.3	Betriebszeiten
6.4	Verfahrensbeschreibung
6.4.1	Vorhandene Betriebseinheiten
6.4.2	Betriebseinheit 1: Annahmekatalog
6.4.3	Betriebseinheit 6: Containerabstellplatz
6.4.4	Betriebseinheiten 2, 3, 4, 7, 9: Abfalllagerung und Flexibilisierung, Zerkleinerereinsatz
6.5	Personalbedarf und vorhandener Sozialbereich
6.6	Lagerkapazitäten
6.7	Mögliche Betriebsstörungen
6.7.1	Angaben zur 12. BImSchV

6.7.2	Angaben zum Brandschutz
6.7.3	Anlagentechnische Störungen
6.7.4	Betriebssicherheitsverordnung
6.8	Art und Menge der In- und Outputströme
6.8.1	Art und Menge der Einsatzstoffe
6.8.2	Art und Menge der Zwischen-, Neben- und Endprodukte
6.8.3	Art und Menge wassergefährdender Stoffe
6.8.4	Art und Menge anfallender Abfälle
6.8.5	Art und Menge anfallender Abwässer
6.8.6	Art und Menge anfallender Abwärme
7.	Formulare 2 – 6
8.	Angaben zum Arbeitsschutz und Brandschutz
8.1	Maßnahmen des Arbeitsschutzes
8.2	Maßnahmen des Brandschutzes
9.	Art und Ausmaß von Emissionen und Immissionen
9.2	Erschütterungen
9.3	Staubemissionen
9.4	Geruchsemissionen
9.5	Lärmemissionen
10.	Angaben zur Wasserwirtschaft
10.1	Formular 7 – Niederschlagsentwässerung
10.2	Formular 8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
10.3	Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung
11.	Sicherheitsleistung
12.	Ausgangszustandsbericht
13.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung



**Anlage 2: Abfallpositivkatalog**

Pos.	Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung	Nicht brennbar	Lagerung Container-abstellplatz BE6 / Abstellfläche G	Lagerung Klein-anliefererplatz BE9	Lagerung in über-dachten Bereichen BE2-BE7	Lagerung im über-dachten Bereich BE2-BE7, davon nur in Boxen E+F
1	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	x	x		x	
2	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x		x	
3	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)				x	
4	02 01 10	Metallabfälle	x	x		x	
5	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		x	x	x	
6	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen				x	
7	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		x	x	x	
8	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling				x	
9	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen				x	
10	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling				x	
11	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung				x	
12	03 03 11	Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen				x	
13	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)				x	
14	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern				x	
15	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern				x	
16	05 01 13	Schlämme aus der Kessel-speisewasseraufbereitung				x	
17	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen				x	
18	07 02 12	Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen				x	
19	07 02 13	Kunststoffabfälle		x	x	x	
20	07 02 99	Abfälle a.n.g.				x	
21	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen				x	
22	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silber-				x	

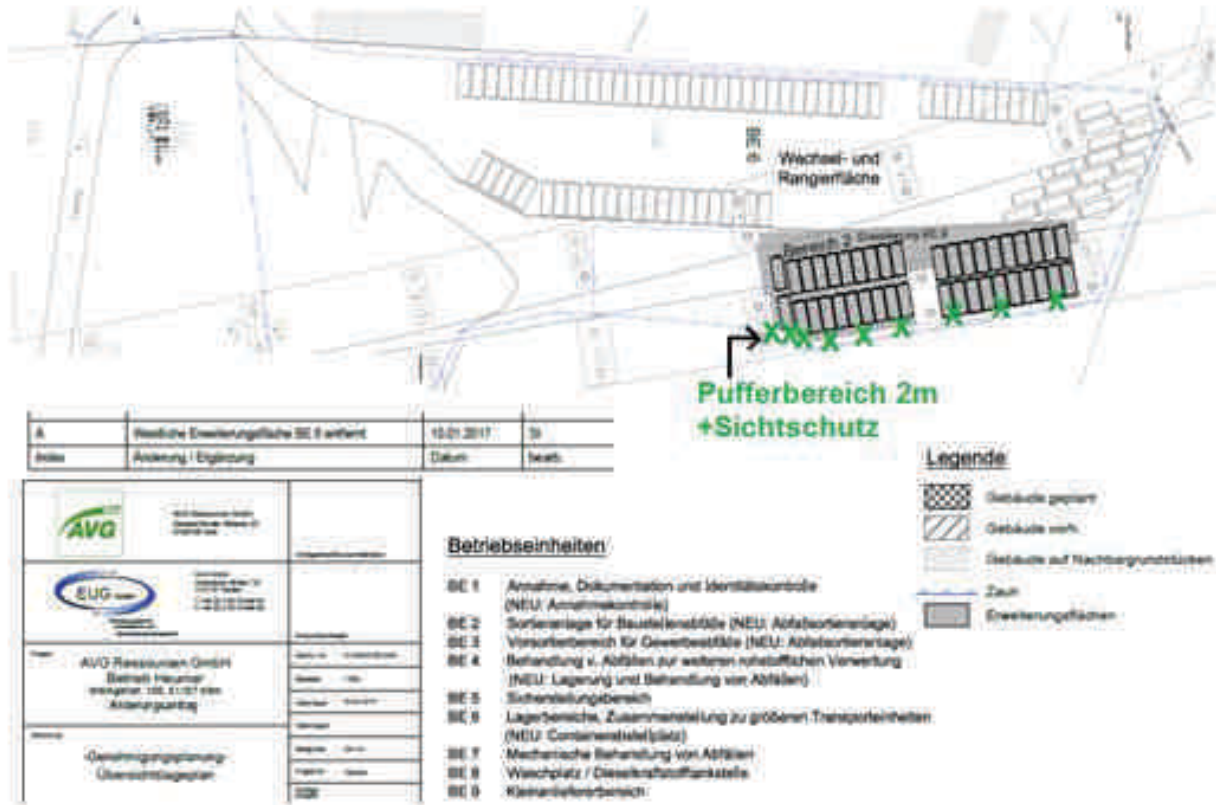
Pos.	Abfall- schlüssel- Nr.	Abfallbezeichnung	Nicht brenn- bar	Lagerung Container- abstell- platz BE6 / Abstellflä- che G	Lagerung Klein- anlieferer- platz BE9	Lagerung in über- dachten Bereichen BE2-BE7	Lagerung im über- dachten Bereich BE2-BE7, davon nur in Boxen E+F
		verbindungen enthalten					
23	09 01 08	Filme und fotografische Pa- piere, die kein Silber und kei- ne Silberverbindungen enthal- ten				x	
24	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kessel- staub, der unter 100104 fällt	x			x	
25	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeue- rung				x	
26	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandel- tem) Holz				x	
27	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalzium- basis aus der Rauchgasent- schwefelung in fester Form				x	
28	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	x	x		x	
29	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmit- verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen				x	
30	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	x			x	
31	10 02 10	Walzzunder	x			x	
32	10 03 18	Abfälle aus der Anodenher- stellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100307 fallen				x	
33	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt				x	
34	10 09 03	Ofenschlacke	x			x	
35	10 09 06	Gießformen und - sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	x			x	
36	10 09 08	Gießformen und - sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	x			x	
37	10 10 06	Gießformen und - sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen	x			x	
38	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen	x			x	
39	10 10 99	Abfälle a.n.g.				x	
40	10 11 03	Glasfaserabfall	x	x		x	

Pos.	Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung	Nicht brennbar	Lagerung Container-abstellplatz BE6 / Abstellfläche G	Lagerung Klein-anlieferer-platz BE9	Lagerung in über-dachten Bereichen BE2-BE7	Lagerung im über-dachten Bereich BE2-BE7, davon nur in Boxen E+F
41	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt	x			x	
42	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt	x	x		x	
43	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen				x	
44	10 12 03	Teilchen und Staub				x	
45	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x			x	
46	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk				x	
47	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)				x	
48	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x			x	
49	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse				x	
50	11 05 02	Zinkasche	x	x		x	
51	12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne	x			x	
52	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	x	x		x	
53	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne				x	
54	12 01 17	Stahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	x			x	
55	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		x	x	x	x
56	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		x	x	x	
57	15 01 03	Verpackungen aus Holz		x	x	x	x
58	15 01 04	Verpackungen aus Metall	x	x	x	x	
59	15 01 05	Verbundverpackungen				x	
60	15 01 06	gemischte Verpackungen		x	x	x	x
61	15 01 07	Verpackungen aus Glas	x	x	x	x	x
62	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen				x	
63	16 01 03	Altreifen		x	x	x	
64	16 01 19	Kunststoffe		x	x	x	
65	16 01 22	Bauteile a. n. g.				x	
66	16 01 99	Abfälle a. n. g.				x	
67	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen	x	x		x	

Pos.	Abfall- schlüssel- Nr.	Abfallbezeichnung	Nicht brenn- bar	Lagerung Container- abstell- platz BE6 / Abstellflä- che G	Lagerung Klein- anlieferer- platz BE9	Lagerung in über- dachten Bereichen BE2-BE7	Lagerung im über- dachten Bereich BE2-BE7, davon nur in Boxen E+F
68	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	x	x		x	
69	17 01 01	Beton	x	x	x	x	x
70	17 01 02	Ziegel	x	x	x	x	x
71	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x	x	x	x
72	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	x	x	x	x	x
73	17 02 01	Holz		x	x	x	x
74	17 02 02	Glas	x	x	x	x	x
75	17 02 03	Kunststoff		x	x	x	
76	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.				x	
77	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	x	x		x	
78	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	x	x		x	
79	17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Straßenaufbruch)	x	x		x	
80	17 04 02	Aluminium	x	x	x	x	
81	17 04 05	Eisen und Stahl	x	x	x	x	x
82	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen		x	x	x	
83	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	x	x		x	x
84	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	x	x		x	
85	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x	x	x	x	
86	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	x	x	x	x	x
87	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	x	x	x	x	x
88	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen		x	x	x	x
89	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x		x	
90	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	x	x		x	

Pos.	Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung	Nicht brennbar	Lagerung Container-abstell-platz BE6 / Abstellfläche G	Lagerung Klein-anlieferer-platz BE9	Lagerung in über-dachten Bereichen BE2-BE7	Lagerung im über-dachten Bereich BE2-BE7, davon nur in Boxen E+F
91	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen				X	
92	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände				X	
93	19 08 02	Sandfangrückstände				X	
94	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä- rung				X	
95	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbo- natisierung				X	
96	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle				X	
97	19 12 01	Papier und Pappe		X	X	X	X
98	19 12 02	Eisenmetalle	X	X	X	X	
99	19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X	X	X	
100	19 12 04	Kunststoff und Gummi		X	X	X	
101	19 12 05	Glas	X	X	X	X	X
102	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	X	X	
103	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjeni- gen, das unter 191206 fällt		X	X	X	X
104	19 12 08	Textilien		X	X	X	
105	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X			X	X
106	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstof- fe aus Abfällen)		X		X	
107	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließ- lich Materialmischungen) aus der mechanischen Behand- lung von Abfällen mit Aus- nahme derjenigen, die unter 191211 fallen		X		X	
108	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanie- rung von Böden mit Ausnah- me derjenigen, die unter 191301 fallen	X	X		X	
109	20 01 01	Papier und Pappe/ Karton		X		X	X
110	20 01 02	Glas	X	X		X	X
111	20 01 10	Bekleidung		X		X	
112	20 01 11	Textilien		X		X	
113	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjeni- gen, das unter 200137 fällt		X		X	X
114	20 01 39	Kunststoffe		X		X	
115	20 01 40	Metalle	X	X		X	
116	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	X	X	X
117	20 02 02	Boden und Steine	X	X	X	X	X
118	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle				X	
119	20 03 02	Marktabfälle				X	
120	20 03 03	Straßenkehrri- cht				X	
121	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreini- gung				X	
122	20 03 07	Sperrmüll		X	X	X	X
123	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.				X	

**Anlage 3: Auszug aus dem Übersichtslageplan**



Auszug aus dem Übersichtslageplan Ausfertigung A mit Eintragungen

## Anlage 4: Öl- und Giftarmplan

### Alarmplan

Unfälle beim Umgang mit Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen können zu erheblichen wasserwirtschaftlichen Problemen führen.

Zum Schutz der Gewässer und zur Abwehr der sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit, müssen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Unfälle, bei denen zu befürchten ist, dass die wassergefährdenden Stoffe in ein oberirdisches Gewässer oder in die Kanalisation eindringen, sind gemäß § 122 Abs. 3 LWG unverzüglich telefonisch der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde und Untere Wasserbehörde (UWB), der Polizei oder der Feuerwehr anzuzeigen.

Feuerwehr	112
Polizei	110
UWB der Stadt Köln	0221/221-24935
Wasserwerksbetreiber	0221/178-0

Bezirksregierung Köln (montags bis freitags, von 8:30 – 15:30 Uhr)

Herr Jüngst	0221/147-3381
Frau Wolf	0221/147-4225
bzw. Büroleitung	0221/147-3430

Hinweis: Die Bezirksregierung Köln, die Untere Wasserbehörde der Stadt Köln, ggf. der Wasserwerksbetreiber oder sonstige betroffenen Dritte sind nachträglich schriftlich zu benachrichtigen.